

Allgemeine Geschäfts- und Verkaufsbedingungen der EAW Relaistechnik GmbH

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäfts- und Verkaufsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der EAW Relaistechnik GmbH, Dorothea-Erleben-Straße 4, 15711 Königs Wusterhausen (nachfolgend „EAW“) und dem Kunden (nachfolgend „Kunde“). Diese Fassung ersetzt alle bisherigen Fassungen, die in den Geschäftsbeziehungen zwischen EAW und dem Kunden vereinbart wurden.
- 1.2 Gegenstand der AGB ist der Verkauf von Leistungen und Waren (nachfolgend insgesamt „Produkte“). Preise, Konditionen, Nutzungsbedingungen und technische Einzelheiten werden in einem gesonderten Lieferungsvertrag vereinbart und geregelt, für den diese AGB ergänzend gelten.
- 1.3 Mit einer Bestellung bei EAW erkennt der Kunde die AGB in der im Zeitpunkt der Bestellung bzw. Inanspruchnahme jeweils gültigen Fassung an. Die AGB können jederzeit auf der Internetseite von EAW, www.eaw-relaistechnik.de/agb, abgerufen werden. Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn EAW ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn EAW auf ein Schreiben des Kunden Bezug nimmt, welches Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung der Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter.
- 1.4 EAW hat das Recht, diese AGB zu ändern, soweit dies aus den nachstehend aufgeführten Gründen zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist,
- um entstandene Vertragslücken auszugleichen, wenn eine nach Vertragsschluss in diesen AGB entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lässt (z. B. die Rechtsprechung erklärt eine Klausel für unwirksam) und diese sich nicht anders beseitigen lässt; oder
 - um diese AGB an Änderungen der Rechtslage (z. B. Änderungen der einschlägigen Gesetze oder der höchststrichterlichen Rechtsprechung) anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Rechtmäßigkeit und sonstige Gesetzeskonformität dieser AGB sowie von Leistung und Gegenleistung sicherzustellen; oder
 - um das Äquivalenzverhältnis von Leistung und Gegenleistung wiederherzustellen, wenn dies nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der Rahmenbedingungen (z. B. technische Vorschriften) gestört wird. Dies gilt nur, sofern EAW diese Änderungen nicht veranlasst und auf diese auch keinen Einfluss hat.
- 1.5 Der Kunde wird mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden der AGB auf die Änderung schriftlich oder in Textform per E-Mail hingewiesen.

2. Angebote, Leistungsumfang und Vertragsschluss

- 2.1 EAW gibt zur Vertragsanbahnung freibleibende Angebote an den Kunden.
- 2.2 Der Vertrag zwischen EAW und dem Kunden kommt mit der schriftlichen Annahme der Bestellung durch EAW zustande.
- 2.3 EAW behält sich Änderungen der Konstruktion, Werkstoffwahl, Spezifikation und Bauart vor, sofern diese weder der Auftragsbestätigung noch der Spezifikation der Bestellung des Kunden

widersprechen. Darüberhinausgehende Änderungsvorschläge stimmt EAW mit dem Kunden ab und die Vertragsparteien bestätigen diese Änderungen schriftlich.

- 2.4 EAW hat an Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden Unterlagen) uneingeschränkte eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte. Die Weitergabe ist weder vom Kunden an seine Vertragspartner noch an andere Dritte erlaubt.
- 2.5 EAW ist berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens sieben Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern.
- 2.6 Ergänzungen und Änderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern, Prokuristen oder Vertriebsleitern sind die Mitarbeiter des Verkäufers nicht berechtigt, von der schriftlichen Vereinbarung abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, Fax oder E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.

3. Lieferung und Gefahrübergang

- 3.1 Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind, Absprachen sind vorrangig zu berücksichtigen.
- 3.2 Angaben zum Lieferzeitpunkt erfolgen nach bestem Ermessen und verlängern sich angemessen, wenn der Kunde seinerseits erforderliche oder vereinbarte Mitwirkungshandlungen verzögert oder unterlässt.
- 3.3 EAW haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die EAW nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse EAW die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist EAW zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlauffrist. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber EAW vom Vertrag zurücktreten. Auch vom Kunden veranlasste Änderungen von bestellten Produkten führen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist.
- 3.4 Die Preis- und Leistungsgefahr geht mit Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten, auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder EAW noch andere Leistungen (z.B. Versand oder Installation) übernommen hat. Auf Wunsch und Kosten des Kunden wird die Lieferung gegen übliche Transportrisiken versichert. Wird Versand, Zustellung, Beginn, Durchführung der Aufstellung oder Montage, Übernahme in den Betrieb oder Probetrieb aus vom Kunden zu vertretenden Gründen verzögert oder kommt es aus sonstigen Gründen zum Annahmeverzug, geht die Gefahr auf den Kunden im Zeitpunkt des Annahmeverzuges bzw. Verzögerungstatbestandes über.
- 3.5 Auftragsbestätigungen, Lieferpapiere und Rechnungen sind mit Bestellnummer, Artikelnummer, Liefermenge und -anschrift anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich

dadurch im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch EAW verzögern, verlängern sich die Lieferfristen um den Zeitraum der Verzögerung.

- 3.6 Kommt EAW in Verzug, kann der Kunde – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von 0,5%, insgesamt jedoch höchstens 30% des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht zweckdienlich verwendet werden konnte. Darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche wegen Verzögerung der Lieferung oder Schadenersatzansprüche statt der Leistung sind auch nach Ablauf einer gesetzten Frist zur Lieferung ausgeschlossen.
- 3.7 Nimmt der Kunde die Produkte nicht rechtzeitig ab, betragen die Lagerkosten durch EAW 0,25 % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.

4. Technische Parameter, Prüfmethode und Einsatzbedingungen

- 4.1 Die in den Datenblättern enthaltenen technischen Parameter gelten nur in Verbindung mit den bei EAW üblichen Prüfmethode und -einrichtungen und beziehen sich auf den Zustand der Produkte bei Auslieferung. Bei Anwendung und Nutzung anderer als bei EAW durchgeführten Prüfverfahren sind Differenzen zum Messergebnis möglich.
- 4.2 Die Anpassung der Produkte und der Nachweis der Eignung für den vorgesehenen Einsatz ist vom Kunden vorzunehmen. Eine Gewährleistung für Fehlanpassungen sowie einer Nutzung der Produkte außerhalb der angegebenen technischen Parameter wird ausgeschlossen. EAW übernimmt keine Gewährleistung für an den Kunden gelieferte Produkte, die vom Kunden länger als ein Jahr zwischengelagert wurden (dieser Zeitraum kann bei Umweltbedingungen, die nicht den Parametern der Produkte entsprechen, geringer sein).

5. Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben

- 5.1 Die Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung und sonstiger Versand- und Transportspesen, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Verpackung wird nur zurückgenommen, soweit EAW dazu gesetzlich verpflichtet ist.
- 5.2 Zahlungen sind frei Zahlstelle an EAW zu leisten, Schecks und Wechsel werden nicht akzeptiert.
- 5.3 Der Mindestbestellwert je Einzelbestellung beträgt 100,00 €. Dabei ist es nicht maßgebend, dass die Summe mehrerer Einzelbestellungen den Mindestbestellwert überschreiten.
- 5.4 Übernimmt EAW die Aufstellung oder Montage und ist nichts anderes vereinbart, so trägt der Kunde neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reise- und Transportkosten sowie Auslösungen.
- 5.5 Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungsdatum. Neukunden und ausländische Kunden werden nur unter Zahlung von Vorkasse beliefert.
- 5.6 Liegen zwischen Vertragsschluss und Auslieferung mehr als 3 Monate, ohne dass eine Lieferverzögerung von EAW zu vertreten ist, kann EAW den Preis unter Berücksichtigung eingetretener Material-, Lohn- und sonstiger Nebenkosten angemessen erhöhen.
- 5.7 Mehrkosten, die aufgrund von Änderungswünschen des Kunden entstehen, werden dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 5.8 Der Kunde kommt in Verzug, sobald er die Rechnung nicht zur fälligen Frist zahlt. EAW kann unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender Ansprüche Zinsen in Höhe von 9 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz ab der 1. Mahnung verlangen.

6. Eigentumsvorbehalt und Zurückbehaltungsrecht

- 6.1 Bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung mit dem Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, behält EAW sich das Eigentum an den gelieferten Produkten vor.
- 6.2 EAW verpflichtet sich, auf Verlangen des Kunden, die ihr nach dem vorstehenden Absatz zustehenden Sicherheiten freizugeben, soweit der realisierbare Wert der zu sichernden Forderungen um mehr als 15 % übersteigt; EAW darf dabei die freizugebenden Produkte auswählen.
- 6.3 Der Kunde ist nicht zur Sicherungsübereignung oder Verpfändung dieser Produkte befugt, jedoch zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Die hieraus gegenüber seinen Geschäftspartnern entstehenden Forderungen tritt der Kunde an EAW mit Vertragsschluss ab. EAW nimmt die Abtretung an.
- 6.4 Werden die Produkte vom Kunden be- oder verarbeitet, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die gesamte neue Sache. EAW erwirbt Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem Bruchteil, der dem Verhältnis des Rechnungswertes seines Produkts, zu dem von EAW gelieferten Produkt entspricht.
- 6.5 Der Kunde hat EAW unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der Kunde einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stellen wird oder er Kenntnis von der Stellung eines Antrages Dritter auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen den Kunden hat oder, soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die im Eigentum von EAW stehenden Produkte erfolgen.
- 6.6 EAW ist berechtigt, die Eigentumsvorbehaltsrechte geltend zu machen, ohne vom Vertrag zurückzutreten.
- 6.7 Dem Kunden stehen keine Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte zu, es sei denn, die Aufrechnungsforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

7. Mängelansprüche

- 7.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.
- 7.2 Der Kunde hat den Wareneingang, die Durchführung der Wareneingangskontrolle und deren genaue Zeitpunkte zu dokumentieren. Die Dokumentation ist EAW auf Verlangen auszuhändigen, um EAW in die Lage zu versetzen, die Einhaltung ihrer eigenen Mangelrügepflichten gegenüber ihren Drittlieferanten nachzuweisen. Auf Verlangen von EAW ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an EAW zurückzusenden.
- 7.3 Die gelieferten Artikel sind unverzüglich nach Ablieferung an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Offensichtliche Mängel, die bei sorgfältiger Untersuchung erkennbar gewesen wären, gelten als vom Kunden genehmigt, wenn EAW nicht binnen 7 Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht.
- 7.4 Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Kunden genehmigt, wenn die Mängelrüge EAW nicht binnen 7 Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte. War der Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet EAW die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

- 7.5 Der Kunde darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.
- 7.6 Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne Zustimmung von EAW den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- 7.7 Produkte oder Leistungen sind nach Wahl von EAW unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die einen nicht unerheblichen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag. Weitergehende Ansprüche des Kunden, soweit diese nicht aus einer Garantieübernahme resultieren, sind ausgeschlossen.
- 7.8 Der Kunde kann Zahlungen nur zurückbehalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Ist die Mängelrüge berechtigt, dürfen Zahlungen des Kunden nur zurückbehalten werden, die einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht nicht, wenn die Mängelansprüche verjährt sind. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, ist EAW berechtigt, die ihr entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen. Die Mängelansprüche verjähren in 1 Jahr seit Lieferung der Kaufsache.

8. Haftung

- 8.1 EAW haftet für Schäden bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, beim arglistigen Verschweigen von Mängeln, für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und garantierten Beschaffenheitsmerkmalen.
- 8.2 Schadenersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen von EAW oder seiner Erfüllungsgehilfen verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 8.3 EAW haftet nicht für die Verletzung nicht vertragswesentlicher Pflichten im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung der Kaufsache, die Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die die Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit nicht unerheblich beeinträchtigen. Das gilt auch bei Beratungs-, Schutz-, und Obhutspflichten, die die vertragsgemäße Verwendung der Kaufsache ermöglichen sollen oder den Schutz des Personals des Käufers oder den Schutz des Eigentums vor erheblichen Schäden bezwecken.
- 8.4 Soweit EAW dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung begrenzt auf den Ersatz der vertragstypischen und vorhersehbaren Schäden. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln der Kaufsache sind, sind nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind.
- 8.5 Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von EAW für Sachschäden und daraus resultierende Vermögensschäden auf den Betrag von 10.000 € je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
- 8.6 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Beschränkungen gelten im gleichem Umfang zugunsten der Organe, Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von EAW.

8.7 Erteilt EAW technische Auskünfte oder wird beratend tätig, ist die Haftung ausgeschlossen, soweit diese Auskünfte oder die Beratung nicht zu dem geschuldeten vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehört.

9. Datenschutz

9.1 Die Bestimmungen zum Datenschutz beim Betrieb der Homepage von EAW ergeben sich aus der jeweils geltenden Fassung der Datenschutzhinweise, abrufbar unter <https://www.eaw-relaistechnik.de/>. Im Übrigen erfolgen Informationen zu etwaigen Datenerhebungen oder Datenverarbeitungsvorgängen von EAW im Wege gesonderter Datenschutzhinweise.

9.2 Soweit der Kunde personenbezogene Daten übermittelt, stellt er sicher, dass er zu einer solchen Übermittlung insbesondere zum Zweck der Datenverarbeitung durch EAW im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages berechtigt ist. Der Kunde stellt eine ordnungsgemäße Information der Betroffenen über die Datenverarbeitung sicher.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts und Rechtsnormen, die auf eine andere Rechtsordnung verweisen, finden keine Anwendung. Sofern Abschriften von diesen AGB in anderen Sprachen als Deutsch gefertigt worden sein sollten, ist einzig die deutsche Fassung für EAW und den Kunden verbindlich.
- 10.2 Mündliche Nebenabreden und Ergänzungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehen nicht. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf ebenfalls der Schriftform. Die Schriftform i. S. d. AGB wird auch durch E-Mail gewahrt.
- 10.3 Erfüllungsort ist Königs Wusterhausen. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang, mit dem zwischen EAW und dem Kunden bestehenden Vertragsverhältnis ist Königs Wusterhausen.
- 10.4 Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.
- 10.5 Der Kunde erklärt sich mit den vorstehenden Bedingungen einverstanden und verpflichtet sich, die weiteren Nutzungsberechtigten vor der erstmaligen Inanspruchnahme der von EAW zu erbringenden Leistungen zu informieren, die weiteren Nutzungsberechtigten auf diese AGB sowie eventuelle Änderungen dieser AGB in angemessener Weise hinzuweisen und stellt sicher, dass die Nutzungsberechtigten die vorstehenden Bedingungen einhalten.